

Rechte der örtlichen Bevölkerung im Nationalpark Donau-Auen

Aus Sicht des örtlichen Nationalparkbeirats der Gemeinde Orth/D

Der Donau-Auen Nationalpark ist aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Interessenslagen, sicherlich der am meisten umkämpfte der sechs österreichischen Nationalparks.

Es war daher offensichtlich auch den in den 90.-iger Jahren zuständigen Landespolitikern klar, **dass eine langfristig positive Entwicklung des Nationalparks nur dann erreicht werden kann, wenn auch die Bevölkerung der Anrainergemeinden miteinbezogen wird und die wohlerworbenen Rechte der Bürger und Freizeitmöglichkeiten in einem zumutbaren Umfang gewahrt bleiben.**

Als Jurist und Vorsitzender des seit 1996 existierenden örtlichen Nationalparkbeirates von Orth/D möchte ich im Detail aufzeigen **welche Mitspracherechte der Bevölkerung im Nationalpark Donau-Auen zustehen.**

In der Praxis stehen aufgrund der für den Nationalpark Donau-Auen geltenden rechtlichen Grundlagen und der Organisationsform des Nationalparks (zu finden auf www.donauauen.at) **den Bürgern und Bürgerinnen der vom Nationalpark unmittelbar betroffenen 13 Gemeinden insb. folgende Rechte zu**

1. Recht auf Akzeptanz

Der Nationalpark muss „**unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung** errichtet und betrieben werden“. Dieses Recht ist bereits in der Art.15 a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern NÖ. zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalpark Donau-Auen verankert

2. Recht der Anhörung

Vor der Erlassung oder Änderung einer dem Nationalpark betreffenden Verordnung (zb.über die Außengrenzen)sind die von der geplanten Maßnahme betroffenen Gemeinden zu hören.

3. Recht der Stellungnahme

Der Entwurf einer Verordnung ist in den betroffenen Gemeinden durch 6 Wochen im Gemeindeamt aufzulegen, Innerhalb dieser Frist eingelangte Stellungnahmen sind bei der Erlassung der Verordnung „in Erwägung zu ziehen“

4. Recht der Mitwirkung in folgenden Gremien

4.1 Nö. Nationalparkbeirat

Zur Sicherung der regionalen Interessen wurde ein Nationalparkbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus je einem Mitglied der 13 Nationalparkgemeinden und 12 Mitgliedern anderer Interessensvertreter.

Dem Nationalparkbeirat obliegt

.die Abgabe von Empfehlungen an die Nationalparkverwaltung

.die Diskussion des von der Nationalparkverwaltung ausgearbeiteten

**Managementplanes
sowie der Zustimmung zu dem von der Nationalparkverwaltung vorgelegten Jahresplan**

4.2 Örtlicher Nationalparkbeirat

Zur örtlichen Mitwirkung in den einzelnen Gemeinden kann ein örtlicher Nationalparkbeirat eingerichtet werden. Dem örtlichen Beirat obliegt die **Abgabe von Empfehlungen in den örtlich bedeutsamen Angelegenheiten an den Nationalparkbeirat oder an die Nationalparkverwaltung**

4.3 Nationalparkforum

Zur Information der Bevölkerung der Nationalparkgemeinden und zur Abstimmung ihrer Interessen mit jenen des Nationalparks hat die Nationalparkverwaltung jährlich mindestens ein Nationalparkforum einzuberufen an dem jedermann teilnehmen kann

4.4. Wissenschaftlicher Beirat

Zur Beratung der Nationalparkverwaltung wurde ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt der aus höchstens 14 Experten aus den Fachrichtungen Zoologie, Botanik, Limnologie, Land.- und Forstwirtschaft, Raum.- u. Landschaftsplanung sowie der Wasserwirtschaft besteht. Natürlich decken sich die Auffassungen dieses Beirats nicht immer mit den Interessen der Bevölkerung was natürlich für die Nationalparkverwaltung in der Kompromissfindung eine Herausforderung darstellt.

5. Recht der Erholung und Freizeitnutzung

Die Ermöglichung und Förderung naturnaher Erholungsformen ist erklärtes Ziel für die Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks. In dem von der Nationalparkverwaltung ausgearbeiteten und vom Amt der NÖ. Landesregierung für jeweils 10 Jahre genehmigten Managementplan müssen Bereiche für Bootfahren, Eislaufen, Radfahren, Fischen, Baden ausgewiesen werden.

Darüber hinaus können mit den örtlichen Nationalparkbeiräten Vereinbarungen über Radwege getroffen werden.

Die Nationalparkverwaltung ist verpflichtet die Vorgaben des Managementplans in der Praxis umzusetzen und die Freizeitmöglichkeiten zu ermöglichen.

Details zu den Erholungsrechten der Orther finden Sie auf unserer Internetseite www.orth/Nationalparkbeirat

6. Recht der Betretbarkeit der Au

Jedermann darf das Gebiet des Nationalparks ohne Entgelt betreten.

Im Bereich der Orther Nationalparkfläche nördlich des Schutzdamms dürfen die Wege verlassen werden. Im Bereich der Naturzonen südlich des Schutzdamms besteht grundsätzlich das Wegegebot (Ausnahmen für Pilzsuchende)

7. Recht der Erhaltung von Wegen

Das Wegesystem baut auf den 1996 bestehenden öffentlichen Wegen auf. Im Einzelnen ist von der Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden bzw. örtlichen Nationalparkbeiräten das „erforderliche“ Wegenetz festzulegen. Dieses muss von der Nationalparkverwaltung (bzw. Bundesforste) erhalten werden.

Eine Änderung des Wegenetzes darf in Orth nur in Abstimmung und in Einvernehmen mit dem örtlichen Nationalparkbeirat erfolgen damit sichergestellt wird, dass das aufgrund einer Entscheidung des OGH 1968 den Orthern zugestandenen Wegerecht erhalten bleibt.

8. Recht der Abstimmung

Entsprechend der verfassungsmäßig festgelegten Absichtserklärung beim Betrieb des Nationalparks auf die Akzeptanz der Bevölkerung Bedacht zu nehmen wird man davon ausgehen können, dass allfällige von der Nationalparkverwaltung geplanten Änderungen in örtlich bedeutsamen Angelegenheiten (wie Gehwege, Radwege, Freizeitnutzungen Fischen etc.) diese vorweg mit dem örtlichen Nationalparkbeirat „abgestimmt“ werden. Ein Abgehen von den Vorgaben des Managementplans ist nicht zulässig.

9. Recht der Trinkwasserversorgung

Die Sicherung des Grundwasservorkommens als Wasserreserve für die Trinkwasserversorgung ist eines der obersten Nationalparkziele

10. Recht auf „Wasser in die Au“

In der dem Nationalpark zugrundeliegenden Art.15 a Vereinbarung wurde u.a. festgehalten dass die Nationalparkverwaltung verpflichtet ist Gewässervernetzungsprojekte festzulegen. **Auf der Internetseite unseres Beirates www.orth/diverse kann man im Detail nachlesen welche diesbezüglichen Maßnahmen bereits in Orth in Abstimmung mit dem örtlichen Beirat realisiert wurden und welche noch notwendig sind um die Situation in den Orther Gewässern zu verbessern**

11. Recht auf Rettung

Natürlich kann es vorkommen, dass Personen im Gebiet des Nationalparks und in der Donau verunglücken. Um diese retten zu können gibt es in einigen Gemeinden – wie zb. in Orth – Länden und Stege die von der Feuerwehr mit ihren Rettungsbooten verwendet werden. Entsprechend den schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen, muss der Feuerwehr die Zufahrt zu diesen Stegen sowohl am Lande als auch im Wasser ermöglicht werden(wenn notwendig müssen daher Ausbaggerungen vorgenommen werden können).

4. Zusammenfassung

Die dem Nationalpark Donau-Auen zugrundeliegenden Rechtsvorschriften bilden nur einen Rahmen in dem sie die Organisation und die Zielsetzungen vorgeben.

Welche konkreten Maßnahmen von Seiten der Nationalparkverwaltung getroffen werden, müssen im Detail mit den Experten des wissenschaftlichen Beirats vorweg diskutiert und mit den NÖ. Nationalparkbeirat und gegebenenfalls bei örtlichen Angelegenheiten mit den örtlichen Beiräten abgestimmt und in den Managementplan und dem Jahresprogramm festgelegt werden.

Wenn man sieht, welche Interessensvertreter und wissenschaftliche Experten in den div. Gremien mitarbeiten, sieht wie schwierig es für die Nationalparkverwaltung sein kann, stets Kompromisse zu finden die von allen Beteiligten mitgetragen werden

Der Bevölkerung der betroffenen Nationalparkgemeinden wurde verfassungsmäßig ein besonderer Stellenwert eingeräumt denn der Nationalpark muss so betrieben werden dass eine Akzeptanz der Bevölkerung gegeben ist. Auch hat die betroffenen Bevölkerung das Recht bei einer allfälligen Änderung der Nationalparkverwaltung eine Stellungnahme abzugeben und bei dem jährlich stattfindenden Nationalparkforum gehört zu werden.

Abschließend ist es mir als Vorsitzender des örtlichen Beirates ein Anliegen, mich bei den Vertretern der Nationalparkverwaltung und der Bundesforste für die in den letzten 26 Jahren gezeigte Kompromissbereitschaft und Verständnis für die Anliegen der Bevölkerung zu bedanken.

So konnten in mehr als 40 öffentlichen Sitzungen viele örtlich bedeutsame Angelegenheiten-wie zb. Festlegung und Sicherung der Rad.- u.Gehwege, Rückbau der Forstwege, Grabenquerungen und Freizeitnutzungen, wie Baden, Eislaufen, Bootfahren, Fischen, Schwammerlsuchen etc. einvernehmlich geklärt und im Managementplan auch rechtlich langfristig abgesichert werden.

Die im Nationalparkgesetz geforderte Akzeptanz der Bevölkerung wird allerdings nur dann langfristig abgesichert werden können, wenn auch in Zukunft die Balance zwischen den Interessen der Naturschutzes und den Rechten der Bevölkerung und Besucher gewahrt bleibt und es zu keinen überzogenen Forderungen von Naturschutzorganisationen kommt.

Näheres zur Arbeit unseres Beirats finden sie auf www.orth/Diverses/Nationalparkbeirat

Dr. Walter Neumayer

Vorsitzender des örtlichen Nationalparkbeirates der Gemeinde Orth/D

Orth/D am 6.10. 2022